

Aktenzeichen:

11 RV 844/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 23. April 1963

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts am 22. März 1963 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
und Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr.Dr. h.c.M i e s b a c h
und Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Teil-Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Mai 1959 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Ehemann der Klägerin, Fritz S==== (S.), geboren 1905, war seit 1932 Kreisleiter der NSDAP, von 1932 bis 1936 ehrenamtlich, seit 1936 hauptamtlich, zuletzt in ~~Br====/Baden~~/Baden. Am 23. Dezember 1944 erlitt er nachts einen Autounfall, er verlor dabei das linke Auge. Im Oktober 1949 beantragte er beim ehemaligen Kriegsversehrten-Fürsorge- und Versorgungsamt in Freiburg/Br. deshalb Fürsorge und Versorgung, dieser Antrag wurde abgelehnt. Im Oktober 1951 beantragte er Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Der Augenarzt Dr. von ~~Meier-Messner~~, der S. im Auftrag der Versorgungsverwaltung am 3. August 1954 begutachtete, schätzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch den Verlust des linken Auges auf "wenigstens 30 v.H.". Das Versorgungsamt Heidelberg lehnte den Antrag des S. durch Bescheid vom 9. Mai 1955 ab, weil sich der Unfall nicht "im Dienst des Deutschen Volkssturms", sondern bei einer Fahrt des S. als Kreisleiter der NSDAP ereignet habe. Den Widerspruch des S. wies das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg durch Bescheid vom 26. September 1955 zurück. Das Sozialgericht (SG) Mannheim verurteilte den Beklagten am 27. November 1956, bei S. "Verlust des linken Auges" als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen und ihm ab 1. April 1952 Rente nach einer MdE von 40 v.H. zu gewähren. Der Beklagte legte Berufung ein. Das Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg erhob weitere Beweise, es zog vor allem noch eine Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte in München und eine Materialzusammenstellung des Bundesarchivs, Abteilung Zentralnachweisstelle, in Kornelimünster über den "Deutschen Volkssturm - Idee, Bildung, Organisation und Einsatz, die Rechtsstellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms -" (Az. II 18 Nr. 247/56) bei. Durch Teilurteil vom 26. Mai 1959 wies es die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurück, soweit der Beklagte dem Grunde nach verurteilt worden ist, bei S. "Verlust des linken Auges" als Schädigungsfolge anzuerkennen: Nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchst. b BVG sei der Verlust des linken Auges Schädigungsfolge, S. habe zur Zeit des Unfalls Dienst im Deutschen Volkssturm geleistet. S. sei Führer des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Volkssturms im Kreise E gewesen, er habe darüber eine Ernennungsurkunde sowie einen Ausweis gehabt. Er sei auch Volkssturmführer geblieben, nachdem das erste und einzige im Kreise E aufgestellte Volkssturmbataillon zur Wehrmacht abgestellt worden sei; nach der eidlichen Aussage des Zeugen G und den Angaben des S. hätten noch kleinere örtliche Volkssturmeinheiten im Kreise E bestanden, die unter dem Befehl des S. gestanden seien. Der Unfall habe sich auf der Rückfahrt von einem Divisionsgefechtsstand ereignet, die Besprechung auf dem Divisionsgefechtsstand habe dem Einsatz der örtlichen, noch nicht zur Wehrmacht abgestellten Volkssturmeinheiten und dem Bau von Panzersperren durch diese Einheiten gedient; die eingehenden Angaben des S. über den Inhalt dieser Besprechung seien glaubhaft, auch die Zeugen G, O und S hätten vom Hörensagen bestätigt, daß S. damals zu einer Besprechung in Volkssturmangelegenheiten zur Division gefahren sei. Wegen der Folgen des Unfalls auf dieser Fahrt im Dienst des Deutschen Volkssturms sei S. versorgungsrechtlich geschützt. Die Auffassung des Beklagten, daß unter "Dienst im Deutschen Volkssturm" (§ 2 Abs. 1 Buchst. b BVG) nur der Dienst im Kampfeinsatz oder jedenfalls im Einsatz mit der Waffe zu verstehen sei, sei unrichtig, § 2 Abs. 1 Buchst. b BVG enthalte insoweit keine Einschränkung, insbesondere keine Beschränkung auf die Angehörigen der der Wehrmacht unterstellten Volkssturmeinheiten. Nach dem "Erlaß des Führers über die Bildung des Deutschen Volkssturms" vom 25. September 1944 (RGBl. I, 253) hätten in den einzelnen Gauen die Gauleiter die Aufstellung und Führung des Volkssturms übernommen und sich dabei vor allem "der Organisatoren und Führer der NSDAP" und deren Gliederungen zu bedienen gehabt. Die Personen, die mit der Aufstellung und Führung des Volkssturms beauftragt gewesen seien, hätten danach nicht nur vorbereitende propagandistische und organisatorische Aufgaben für den Volkssturm, sondern auch Führungsaufgaben im Volkssturm erfüllt und seien damit Angehörige des Volkssturms gewesen. Auch aus der Verordnung über das Strafrecht des Deutschen Volkssturms vom 24. Februar 1945 (RGBl. I, 34) ergebe sich, daß die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches für Offiziere beim Volkssturm für Zugführer, Kompanieführer, Bataillonsführer und deren Vorgesetzte gegolten hätten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG ließ die Revision zu.

Das Urteil wurde dem Beklagten am 9. Juli 1959 zugestellt. Am 25. Juli 1959 legte der Beklagte Revision ein und beantragte,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil
des SG Mannheim vom 27. November 1956 auf-
zuheben und die Klage abzuweisen.

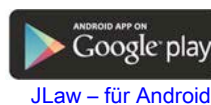
Er begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbe-
gründungsfrist bis zum 29. September 1959 - am 21. September 1959:
Das LSG habe § 1 Abs. 1 BVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchst. b
BVG verletzt und gegen die §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes
(SGG) verstoßen. Unter den Begriff "Dienst im Deutschen Volks-
sturm" (§ 2 Abs. 1 Buchst. b BVG) falle im wesentlichen nur der
militärische Einsatz und der Waffendienst. Ob eine Tätigkeit
Dienst im Volkssturm sei, beurteile sich daher in erster Linie
nach der Art des Einsatzes; der Dienst im Volkssturm setze auch
militärischen Dienstbetrieb und ein militärisches Unterordnungs-
verhältnis voraus; mit der Übernahme eines Volkssturmkommandos
habe jede frühere berufliche Tätigkeit aufgehört. Diese Vorausset-
zungen seien hier nicht gegeben. S. sei auch nach seiner Ernen-
nung zum Führer des Volkssturms im Kreise ~~Erst- stellvertretender~~ Kreisleiter
der NSDAP geblieben, er habe zwar Volkssturmuniform getragen, aber
keine Offizierskennzeichen, sondern Kreisleiterspiegel, er habe
auch keinen Offiziersrang bei der Wehrmacht gehabt. Sein Zustän-
digkeitsbereich als Kreisleiter habe sich lediglich um die organi-
satorische Aufstellung des Volkssturms erweitert; diese Tätigkeit
sei jedenfalls nicht Dienst im Volkssturm gewesen. Das LSG habe
aber auch seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklä-
ren (§ 103 SGG), verletzt und infolgedessen auch gegen § 128 SGG
verstoßen; da über den Verlauf und den Inhalt der Besprechung bei
dem Divisionskommandeur am 23. Dezember 1944 und über den Unfall
selbst keine Zeugen vorhanden seien, sei es erheblich gewesen, ob
das von S. benutzte Kraftfahrzeug etwa zur Verfügung des NSKK ge-
standen habe, also einer Gliederung der Partei, über die S. als
Kreisleiter habe verfügen können, oder ob es sich möglicherweise
um ein privates Fahrzeug oder ein für die Wehrmacht beschlagnahm-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

S. beantragte,

Am 4. November 1962 starb S. in Mannheim; seine Witwe und Alleinerbin, Frau Maria Elisabeth ~~Schmitt~~, geborene ~~Schmitt~~, nahm den Rechtsstreit auf und setzte ihn als Rechtsnachfolgerin fort. Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 153 Abs. 1 und 165 SGG) einverstanden.

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG), sie ist jedoch nicht begründet.

Das LSG hat vorab durch Teilurteil nur darüber entschieden, ob S. dem Grunde nach für die - unstreitigen - Folgen des Unfalles am 23. Dezember 1944 (Verlust des linken Auges) Versorgung nach dem BVG zugestanden hat. Gegen den Erlaß dieses Teilurteils bestehen keine Bedenken; obwohl dies im SGG nicht ausdrücklich geregelt ist, ist der Erlaß eines Teilurteils auch im sozialgerichtlichen Verfahren dann zulässig, wenn nicht etwa nur über eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen, sondern über einen

- 6 -

von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen oder über einen Teil des Anspruchs entschieden wird (vgl. BSG 7, 3, 6 mit weiteren Nachweisen). Das ist hier geschehen. Das Urteil des LSG erstreckt sich auf einen Teil des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs, S. hat mit der Klage begehrt, daß der Beklagte verurteilt werde, "Verlust des linken Auges" als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anzuerkennen (festzustellen) und ihm Rente nach einer MdE von 40 v.H. zu gewähren. Das Urteil des LSG betrifft somit nicht etwa nur eine Voraussetzung des geltend gemachten Anspruchs, sondern einen Teil des Anspruchs.

Mit Recht hat das LSG entschieden, daß S. wegen "Verlust des linken Auges" dem Grunde nach Anspruch auf Versorgung zugestanden hat. Nach § 1 Abs. 1 BVG erhält auf Antrag wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung Versorgung, wer durch einen Unfall während der Ausübung militärischen Dienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat; militärischer Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG ist nach § 2 Abs. 1 Buchst. b BVG auch der "Dienst im Deutschen Volkssturm". Das LSG hat festgestellt, daß S. am 23. Dezember 1944 einen Autounfall gehabt und dadurch das linke Auge verloren hat, gegen diese Feststellungen sind Revisionsrügen nicht geltend gemacht. Streitig ist allein - neben der vom LSG noch nicht entschiedenen Frage, in welchem Umfang die Erwerbsfähigkeit des S. durch den Verlust des Auges beeinträchtigt gewesen ist - ob S. wegen dieser Unfallfolgen versorgungsrechtlich geschützt gewesen ist.

Das LSG hat die Revision zugelassen, weil die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei, "ob auch der Kreisbeauftragte des Gauleiters für den Volkssturm Angehöriger des Volkssturms ist und ob auch die organisatorische Führungstätigkeit in Angelegenheiten des Volkssturms als Dienst im Volkssturm anzusehen ist", es hat diese Frage bejaht. Soweit es den Anspruch des S. deshalb für begründet gehalten hat, trägt die Begründung das angefochtene Urteil nicht. Für "die Führung, die Erfassung, den Aufbau, die Gliederung und die Stellenbesetzung des Deutschen Volkssturms" sind in den Gauen die Gauleiter, in den Kreisen die Kreisleiter der NSDAP verantwortlich und dabei an die Weisungen des Leiters der Parteikanz-

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

lei gebunden gewesen, sie haben sich bei der Aufstellung und Führung "vor allem der fähigsten Organisatoren und Führer der bewährten Einrichtungen der Partei, SA, SS, des NSKK und der HJ" zu bedienen gehabt (vgl. Materialzusammenstellung des Bundesarchivs S. 4 und "Erlaß des Führers über die Bildung des Deutschen Volkssturms" vom 25. September 1944, Nr. 2 - RGBI 1944 I S. 253 -). Den Gauleitern und Kreisleitern ist damit "die führungsmäßige Aufgabe" der Organisation des Volkssturmes übertragen worden (vgl. auch "Führungsgrundsätze", veröffentlicht in "NS Parteikorrespondenz" vom 17. November 1944, zitiert nach der Materialzusammenstellung des Bundesarchivs S. 4/5). Soweit sie im Rahmen dieses Auftrags tätig geworden sind, sind sie als Funktionäre der NSDAP in Erscheinung getreten, sie sind aber insoweit nicht Angehörige des Deutschen Volkssturms, also "Volkssturmsoldaten" gewesen. Wenn sie z.B. Propagandaaktionen, Appelle und sonstige Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Volkssturms abgehalten oder sich für die ihnen übertragene kulturelle und politische Schulung der Angehörigen des Volkssturms betätigt oder zur Wehrmacht abgegebene Volkssturmeinheiten ihres Dienstbereichs aufgesucht haben, so haben sie dies in ihrer Eigenschaft als hauptamtliche Funktionäre der NSDAP getan und dabei nicht "Dienst im Volkssturm" geleistet. In diesen Rahmen können auch Besprechungen mit militärischen Dienststellen fallen, die den Aufbau und die Organisation des Volkssturms betroffen oder der Unterrichtung der militärischen Dienststellen über den Bestand örtlicher Volkssturmeinheiten gedient haben. Für die Frage, ob ein Kreisleiter bei der Erfüllung solcher Aufgaben Dienst im Volkssturm geleistet hat, ist auch nicht entscheidend, ob er eine Urkunde des Gauleiters über seine Ernennung zum "Führer des Volkssturms" und einen Ausweis hierüber gehabt hat und ob er befugt gewesen ist, die Bataillons-, Kompanie-, Zug- und Gruppenführer der Volkssturmeinheiten auszuwählen; auch diese Ermächtigung ist ihm als dem zuständigen "Hoheitsträger" der NSDAP erteilt worden, sie besagt nicht, daß er selbst Angehöriger des Volkssturms gewesen ist.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Auch wenn aber die "Führungsaufgaben" der "Hoheitsträger" der NSDAP in Sachen des Volkssturms nicht als "Dienst im Volkssturm" anzusehen sind, ist damit nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall einmal auch "Hoheitsträger" "Dienst im Volkssturm" geleistet haben; sie haben dies dann getan, wenn sie selbst als "Befehlshaber" von Volkssturmeinheiten tätig geworden sind. Soweit der Beklagte meint, "Dienst im Deutschen Volkssturm" hätten nur die Einheiten geleistet, die als geschlossene Volkssturmeinheiten zur Wehrmacht "abgegeben" und ihr unterstellt worden seien, ist dies eine Annahme, für die das Gesetz keinen Anhalt bietet; auch die Angehörigen der örtlichen, für die sog. "Rundumverteidigung" bestimmten Volkssturmeinheiten und ihre Führer haben "Dienst im Deutschen Volkssturm" geleistet. Es trifft auch nicht zu, wenn der Beklagte meint, daß "Dienst im Volkssturm" nur die Personen geleistet haben, die mit der Heranziehung zum Volkssturm ihre bisherige berufliche Tätigkeit aufgegeben haben. Nach Nr. 9 der Verordnung vom 1. Dezember 1944 soll "der Volkssturmsoldat nach Möglichkeit außerhalb seiner beruflichen Arbeitszeit ausgebildet werden"; nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1945 zur Verordnung vom 1. Dezember 1944 (RGBl I, 15-17), die "Arbeitsrechtliche Vorschriften" enthalten hat, ist "der Volkssturmsoldat, der in einem Arbeitsverhältnis steht", für die Heranziehung zum Volkssturm von der Arbeit freizustellen, wenn die Heranziehung in die betriebliche Arbeitszeit fällt; hieraus ergibt sich, daß neben der Heranziehung zur Ausbildung oder zum Einsatz, die den Volkssturmsoldaten zeitlich voll beansprucht hat, auch die Heranziehung während und neben einer beruflichen Tätigkeit vorgesehen gewesen und als "Dienst im Volkssturm" behandelt worden ist. Aus dem Gesetz ergibt sich weiter kein Anhalt für die Auffassung des Beklagten, daß nur der militärische Einsatz und der Waffendienst "Dienst im Volkssturm" gewesen seien. Hiergegen spricht zunächst, daß nach dem "Führererlaß" vom 25. September 1944 (Nr. 4) "die Angehörigen des Deutschen Volkssturms ... während des Einsatzes Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes" gewesen sind; sie haben also im Einsatz Dienst als Soldaten "nach deutschem Wehrrecht" geleistet und sind damit im Einsatz schon nach § 2 Abs. 1 Buchst. a BVG versorgungsrechtlich geschützt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

- 9 -

Aber auch dann, wenn der "Dienst im Deutschen Volkssturm" in § 2 Abs. 1 Buchst. b BVG etwa deshalb ausdrücklich aufgeführt worden ist, weil es rechtlich hat zweifelhaft sein können, ob durch den "Führererlaß" eine Gleichstellung der Volkssturmangehörigen im Einsatz mit den Soldaten nach deutschem Wehrrecht begründet worden ist, ergibt sich nichts anderes; es ist weder aus dem Gesetzeswortlaut noch etwa durch Auslegung aus § 2 Abs. 1 Buchst. b BVG zu entnehmen, daß Männer, die zum Volkssturm "herangezogen" worden sind, also Volkssturmangehörige, wenn sie z.B. mit Exerzierdienst, Geländeübungen, Schreibstubenarbeiten, Nachschub-, Ausrüstungs- oder Versorgungsangelegenheiten beschäftigt gewesen sind, nicht versorgungsrechtlich geschützt werden sollen. Gegen eine solche einschränkende Auslegung des Begriffs "Dienst im Deutschen Volkssturm" spricht ferner, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, daß in den Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die auf Grund des "Führererlasses" ergangen sind, zwischen dem "Dienst im Deutschen Volkssturm" im allgemeinen und dem Dienst "im Ausbildungseinsatz und im Kampfeinsatz" im besonderen unterschieden worden ist. Nach der "Verordnung über das Strafrecht des Deutschen Volkssturms" vom 24. Februar 1945 (RGBl 1945 I, 34) sind auf die Angehörigen des Deutschen Volkssturms "im Kampfeinsatz und im Ausbildungseinsatz" grundsätzlich sinngemäß die für Wehrmachtangehörige geltenden Strafvorschriften anzuwenden gewesen (§ 1 der Verordnung), die im Militärstrafgesetzbuch für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften haben "nur für im Kampfeinsatz begangene strafbare Handlungen" von Angehörigen des Volkssturms gegolten (§ 3 der Verordnung); dagegen haben die "Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stellung des Deutschen Volkssturms (sozialversicherungs- sowie fürsorge- und versorgungsrechtliche Vorschriften)" vom 6. Februar 1945 (RGBl 1945 I, 24) eine solche Einschränkung nicht enthalten, sie haben vielmehr in § 2 allgemein bestimmt, daß "eine in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienst im Deutschen Volkssturm erlittene Beschädigung ... als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsge-

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

setzes gilt" (Abs. 1) und daß "Körperschäden, die auf dem Wege zum und vom Dienst erlitten werden, als Wehrdienstbeschädigung gelten" (Abs. 2).

Im vorliegenden Fall hat das LSG festgestellt,

daß im Kreise ~~der ersten~~ - auch nach der Abstellung des ersten aus diesem Kreis gebildeten Volkssturmataillons zur Wehrmacht - noch weitere örtliche Volkssturmeinheiten bestanden haben, die aus den für den auswärtigen Einsatz unabhkömmlichen Männern gebildet, nur zeitweilig an ihrem Wohnort zur Ausbildung zusammengefaßt worden und im übrigen für den Fall des feindlichen Einmarsches zum örtlichen Einsatz in Panzersperren und sonstigen örtlichen Verteidigungsstellungen im Rahmen der sogenannten Rundumverteidigung vorgesehen gewesen sind;

daß diese Einheiten S. unterstanden haben;

daß die Fahrt des S. am 23. Dezember 1944 einer Besprechung in Volkssturmangelegenheiten gedient und den Einsatz der örtlichen Volkssturmeinheiten und den Bau von Panzersperren durch Volkssturmmänner dieser Einheiten betroffen, mindestens jedoch auch dem unmittelbaren Einsatz dieser Einheiten in Verteidigungsstellungen gegolten hat.

Diese Feststellungen sind für das Bundessozialgericht (BSG) bindend, der Beklagte hat insoweit begründete Revisionsrügen nicht geltend gemacht (§ 163 SGG). Er rügt, S. habe zwar die Volkssturmuniform getragen, seine dienstliche Stellung sei jedoch nicht durch Offiziersrangzeichen, sondern durch die "Spiegel" eines Kreisleiters gekennzeichnet gewesen, er habe auch innerhalb der Wehrmacht keinen Offiziersrang gehabt. Das LSG hat hierzu zwar keine Feststellungen getroffen, für die sachlich-rechtliche Entscheidung sind aber diese Umstände - auch wenn sie zutreffen - nicht erheblich. Für die Frage, ob die Fahrt des S. am 23. Dezem-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

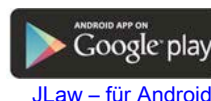
ber 1944 eine Fahrt "im Dienst" des Volkssturms gewesen ist, kommt es nicht darauf an, welche Uniform S. im Herbst und Winter 1944 im allgemeinen und bei dieser Fahrt im besonderen getragen, und ob er einen Offiziersrang in der Wehrmacht gehabt hat. Das LSG hat auch nicht, wie der Beklagte meint, den Zeugen Siegwarth darüber hören müssen, ob der Kraftwagen, der von S. bei dieser Fahrt benutzt und vom Vater dieses Zeugen gesteuert worden ist, ein dem Vater des Zeugen gehörendes Fahrzeug oder ein dem NSKK gehörender Wagen gewesen ist und ob dieser Wagen etwa für Wehrmachtsstellen oder für Parteistellen beschlagnahmt worden ist; auch dies ist für die Frage, ob S. bei dieser Fahrt im Dienst des Volkssturms gestanden hat, nicht erheblich gewesen. Sowohl die Uniformierung und der militärische Rang des S. als auch das Eigentum an dem benutzten Kraftwagen oder der Umstand, für wen das Fahrzeug etwa beschlagnahmt oder zur Verfügung gestellt worden ist, haben - auch abgesehen von der Fahrt am 23. Dezember 1944 - keine Rückschlüsse auf die Frage zugelassen, ob S. "Führer" des Volkssturms gewesen ist. Das LSG hat auch nicht, wie der Beklagte rügt, von dem "Erfahrungssatz" ausgehen müssen, daß sich ein aktiver Kreisleiter, der nicht der Wehrmacht oder der Waffen-SS angehört habe, "nicht unter ein von der Partei unabhängiges militärisches Kommando gestellt haben würde". Es kann dahingestellt bleiben, ob dies nach den damaligen Verhältnissen der "Erfahrung" entsprochen hat; die Feststellung des LSG, im Falle des S. sei bei der Unterredung mit dem Divisionskommandeur am 23. Dezember 1944 "mindestens auch" der Einsatz der örtlichen Volkssturmeinheiten und der Bau von Panzersperren durch diese Einheiten besprochen worden, besagt nicht ohne weiteres, daß S. damit unter das militärische Kommando des Divisionskommandeurs getreten ist; auch wenn dies nicht der Fall gewesen und S. beim Einsatz der Volkssturmeinheiten nicht an Befehle militärischer Stellen gebunden gewesen ist, hat es sich um eine Fahrt "im Dienst" des Volkssturms handeln können. Das LSG hat hierzu nicht erst in tatsächlicher Hinsicht noch Ermittlungen bei der Militärgeschichtlichen Forschungsanstalt des Wehrbereichskommandos V in Freiburg anstellen müssen; es hat nicht davon ausgehen müssen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß sich über die Stellung des S. im Volkssturm im allgemeinen, über die Tätigkeit des S. im Volkssturm im Dezember 1944 im besonderen und über den Gegenstand der Besprechung am 23. Dezember 1944 noch beweiserhebliche Unterlagen bei der Militärgeschichtlichen Forschungsanstalt Freiburg finden. Für die Beurteilung der Rechtsstellung, in der die Funktionäre der NSDAP gestanden haben, die mit der Führung des Volkssturms beauftragt gewesen sind, hat das LSG die Materialsammlung des Bundesarchivs als ausreichend ansehen dürfen; auf Grund des ermittelten Sachverhalts hat es dazu auch die Darstellung des S. über Zweck, Verlauf und Inhalt der Besprechung als erwiesen ansehen dürfen; er hat, da Zeugen der Besprechung selbst nicht mehr zu finden sind, insoweit auch die Aussagen des Zeugen Götz über den Zweck dieser Besprechung berücksichtigen dürfen, auch wenn der Zeuge hierüber nur "vom Hörensagen" Angaben gemacht hat. Das LSG hat auch zutreffend darauf abgehoben, daß es für die rechtliche Beurteilung nicht darauf ankommt, ob diese Besprechung im damaligen Zeitpunkt und im Kreis Emmendingen militärisch sinnvoll gewesen ist und ob die allgemeine Lage im oberrheinischen Raum dazu hat Anlaß geben können. Auch eine Besprechung, die nicht durch die militärische Lage gerechtfertigt und nicht militärisch sinnvoll gewesen wäre, hat S. "im Dienst" des Volkssturms führen können.

Auf Grund seiner Feststellungen hat das LSG im Ergebnis zu Recht entschieden, daß S. auf der Fahrt am 23. Dezember 1944 "Dienst im Deutschen Volkssturm" geleistet hat. Er hat diese Fahrt jedenfalls nicht nur als "Hoheitsträger" der NSDAP ausgeführt, sondern auch als Führer der im Kreis Emmendingen noch vorhandenen, nicht mehr zu einer Einheit zusammengefaßten örtlichen Volkssturmeinheiten. Auch wenn diese Einheiten an Ort und Stelle von anderen Personen befehligt worden sind, so hat dies nicht ausgeschlossen, daß diese für die örtliche Ausbildung zuständigen Personen hinsichtlich des Orts, der Zeit und der Art des Einsatzes dieser Einheiten den Weisungen des S. als des ihnen übergeordneten Volkssturmführers unterstanden haben, zumal - wie das LSG aus den Angaben des S. und des Zeugen Götz entnommen hat - eine andere Person, die diesen Volkssturmgruppen als Führer übergeordnet gewesen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

wäre, nichthat festgestellt werden können. Nach den Feststellungen des LSG hat die Besprechung des S. mit dem Divisionskommandeur am 23. Dezember 1944 den konkreten Einsatz der örtlichen Volkssturmgruppen in den Schwarzwaldtälern des Kreises ~~E-----~~ zum Gegenstand gehabt. Für die Durchführung des Ergebnisses dieser Besprechung ist S. nicht nur in seiner Eigenschaft als mit der Organisation des Volkssturms beauftragter "Hoheitsträger", sondern mindestens auch als Führer der örtlichen Volkssturmeinheiten verantwortlich gewesen; bei dieser Besprechung und auf der Fahrt zu und von dieser Besprechung hat er deshalb "Dienst im Volkssturm" geleistet. Nicht erheblich ist insoweit, daß S. weiterhin damals auch Kreisleiter der NSDAP im Kreis ~~E-----~~ gewesen ist. Ebenso wie die Angehörigen der örtlichen Volkssturmeinheiten neben und während einer beruflichen Tätigkeit zum Volkssturm herangezogen worden sind, weil sie in ihrem Beruf unabkömmlich gewesen sind, haben auch Personen, die für die Ausbildung und den Einsatz dieser Gruppen verantwortlich gewesen sind, die Führungsaufgaben, die ihnen hinsichtlich des Einsatzes des Volkssturms obgelegen haben, neben und während ihrer beruflichen Tätigkeit verrichten können. Das LSG hat sonach im Ergebnis zu Recht den Beklagten dem Grunde nach verurteilt, dem S. wegen der Folgen des Unfalls bei der Rückfahrt von der Besprechung am 23. Dezember 1944 Rente zu gewähren. Die Revision des Beklagten gegen das Teilurteil des LSG ist unbegründet und zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)